# VEREINSSATZUNG

## § 1

## NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "Let's Kautsch e.V." seit 2017 und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR6618 KI beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 99974 Mühlhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr und beginnt zum 01.Januar.

## §2

## ZWECK UND AUFGABEN

1. Der Verein "Let's Kautsch" dient allein der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke auch im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der sozialen Kompetenzen innerhalb einer Gemeinschaft von Jugendlichen und Erwachsenen im Internet. Dieser Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden. Der Satzungszweck wird zusätzlich verwirklicht durch die Bereitstellung von mehreren Computerressourcen (Rootserver) innerhalb der Gemeinschaft, auf denen zusammen die verschiedensten Onlinespiele gespielt werden können.

   Im gleichen Moment werden im Besonderen die Jugendlichen, aber auch die Erwachsenen, von uns aufgefangen und persönlich betreut. Wir umsorgen und helfen in unserer Gemeinschaft in den Sprachen Deutsch, Englisch, Russisch, Holländisch und Türkisch und können somit internationale Brücken bauen um das allgemeine Verständnis, die Lebensweisen der anderen Kulturen und Religionen zu verstehen und anzuerkennen. Wir bieten also jedem, der Interesse hat an einer multikulturellen Gemeinschaft, die unentgeltliche Unterstützung und Hilfe im Bereich der Spielewelt im Internet an.

## §3

## GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## §4
## ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) an den Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses und Eingangs des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.

4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

5. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Gesamtvorstand (vorstand@letskautsch.de). Austritt kann nur zum Ende eines Kalender Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erfolgen.

7. Ein Mitglied kann durch einheitlichen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
   a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
   b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht nachweislich eingezahlt hat.

8. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm durch den Vorstand schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

9. Jedes Mitglied hat ein Sonderkündigungsrecht. Das Sonderkündigungsrecht ermöglicht den Austritt aus dem Verein auch vor Ablauf der Kündigungsfrist.
   Wichtige Gründe können sein:

   a) erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten des Mitglieds
   b) eine erhebliche oder länger andauernde Krankheit

   Grundsätzlich obliegen vorliegende Gründe für das Sonderkündigungsrecht und dessen Inbetrachtnahme immer im Ermessen des Vorstandes.

## § 5

## MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Jedes Mitglied hat einen monatlichen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dessen Höhe ist von der Mitgliederversammlung festgelegt und allgemein gültig. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

   Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.

2. Mitglieder können einen vergünstigten Familienbeitrag beantragen, wenn

   a) nachweislich mindestens ein weiteres Familienmitglied im Verein angemeldet ist.
   b) das weitere Familienmitglied aktives, nicht gekündigtes Vereinsmitglied ist.

   Die Vergünstigung beträgt 20% für alle Familienmitglieder

3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung einmal im Jahr eine Sonderumlage erheben. Die Sonderumlage ist betraglich begrenzt und darf maximal zehn Euro betragen.

4. Neue Mitglieder haben spätestens binnen von zwei Wochen nach Mitteilung des Aufnahmebeschlusses den geltenden Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu bezahlen. (Überweisung, PayPal werden akzeptiert)

## § 6

## RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat ein gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellung durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

## § 7

## ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind:
   a) der Vorstand nach §26
   b) die Mitgliederversammlung
   c) die Projektleitungen
   d) die Administratoren
2. Alle Organmitglieder sind aktive Vereinsmitglieder und ehrenamtlich tätig.

## §8

## VORSTAND

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus 5 Mitgliedern.
   Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für

   · die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der · Aufstellung der Tagesordnung
   · die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
   · die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
   · die Aufnahme neuer Mitglieder.

3. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zeitnah zu protokollieren.

## §9

## PROJEKTE UND PROJEKTLEITUNG

1. Der Verein stellt Computerressourcen (Rootserver) als Plattform für Online Spiele im Rahmen von Vereinsprojekten zur Verfügung.

2. Jedes vom Verein geförderte Projekt benötigt einen Projektleiter, welcher vom Vorstand ernannt wird. Dieser kann zur Unterstützung Administratoren und Moderatoren ernennen. (Projektleiter und Administratoren müssen Mitglieder des Vereins sein)

3. Der Projektleiter ist gesamtheitlich für das Projekt verantwortlich, insbesondere für die Einhaltung der „Fair Play“ Regeln. Hierfür wird er mit allen gegeben administrativen Rechten ausgestattet, welche zur Umsetzung des Projektes und der Aufgaben notwendig sind

4. Jedes Vereinsmitglied kann eigene Vorschläge für Projekte und Konzepte beim Vorstand einbringen. Der Vorstand kann in einer Sitzung mit Mehrheitsentscheid die Computerressourcen (Rootserver) für das neue Projekt freigeben.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, Projekte bei geringem Zulauf mit Mehrheitsentscheid einzustellen und die Computerressourcen (Rootserver) anderen Projekten zukommen zu lassen.

## §10

## PHYSISCHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

   - Änderungen der Satzung
   - Auflösung des Vereins
   - Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
   - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
   - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
   - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
   - Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Post oder e-mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse jedes einzelnen Mitglieds zu richten.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei nicht Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel- Mehrheit, zur Vereinsauflösung eine Neun-Zehntel-Mehrheit erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller Mitglieder; Nichterschienene können diese nur binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag.

8. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## §11

## ONLINE-MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Jedes Organ des Vereins kann seine Versammlung im Internet als Online-Versammlung durchführen. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (Webbrowser, e-mail-Client, Konferenzsoftware, Teamspeak) möglich ist.

2. Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, muss die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse (URL) und die Zugangsdaten zur Online- Versammlung enthalten. Auf dieser Webseite wird auch die Art und Weise der technischen Durchführung beschrieben. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt.

3. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein änderbares Passwort, das nicht für andere Zwecke verwendet werden sollte. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die Anmeldung zur Online- Versammlung weist den Berechtigten als Teilnehmer aus.

4. Während der Online-Mitgliederversammlung sind Abstimmungen möglich. In wichtigen Fragen erfolgen Abstimmungen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie Onlineformulare. Diese Formulare müssen enthalten:

   a) den Antrag, über den abgestimmt werden soll

   b) das Ende des Abstimmungszeitraums, mit allen Wahlmöglichkeiten und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, welche zur Stimmabgabe angeklickt werden können, weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder, falls die Identifizierung und Legitimierung nicht bereits durch andere technische Maßnahmen geprüft wurde, den Zeitpunkt der Absendung.

5. Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.

6. Die Versammlung entscheidet, ob nicht angemeldete Benutzer die Inhalte der Online-Versammlung lesen dürfen.

7. Der Vorstand hat für die technisch einwandfreie Durchführung der Online-Versammlung Sorge zu tragen.

## § 12

## AUFLÖSUNG

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fließt das Vermögen nach einer Sperrfrist von zwei Jahren einem von der sich auflösenden Mitgliederversammlung bestimmten, gemeinnützigen Zweck zu. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-in in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.